

leitender Mitarbeiter eines wirtschaftsleitenden Organs oder eines Betriebes vorsätzlich oder fahrlässig eine Bestandsentwicklung entgegen dem Richtsatzplan zuläßt, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Minister bzw. den Stellvertretern des Ministers gegenüber den Leitern oder leitenden Mitarbeitern eines wirtschaftsleitenden Organs,
- den Generaldirektoren der WB gegenüber den Leitern oder leitenden Mitarbeitern eines Betriebes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1966

Der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

I. V. Menzel
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Festlegung der Höhe der Umlaufmittel- bestände in den Betriebsplänen 1967 der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe und Einrichtungen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie.

Vom 10. Dezember 1966

Im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft wird zur Erhöhung des ökonomischen Nutzeffektes der Materialwirtschaft beim Einsatz der betrieblichen Umlaufmittel folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle dem Ministerium für Leichtindustrie nachgeordneten und nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen.

Planung der Umlaufmittel

§ 2

(1) Die Planung der betrieblichen materiellen Umlaufmittel hat auf der Grundlage von technisch-wirtschaftlichen Kennziffern in Übereinstimmung mit den Produktions- und Absatzaufgaben zu erfolgen, insbesondere für

- den Materialeinsatz je Erzeugniseinheit;
- die betrieblichen Vorräte einschließlich Reserven an Material, Halb- und Fertigerzeugnissen;
- den betrieblichen Produktionszyklus;
- den Nutzeffekt von Maßnahmen zur Selbstkostensenkung.

Die Unterlagen für die Planung der materiellen Umlaufmittel sind so zu gestalten, daß klar ersichtlich ist, welche Kennziffern und welche Berechnungsmethoden angewendet wurden.

(2) Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen sind verantwortlich, daß in

ihrem Bereich ständig an der Verbesserung der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern gearbeitet wird. Aus den Mitteln der Prämien- und Verfügungsfonds ist ein angemessener materieller Anreiz zu sichern.

§ 3

(1) Die Kennziffern, die sich auf den Materialeinsatz je Erzeugniseinheit und die betrieblichen Vorräte beziehen, sind so zu differenzieren, daß bei Sicherung einer hohen Qualität der Fertigerzeugnisse ein sparsamer Einsatz und eine rationelle Bevorratung insbesondere an Import- und an besonders hochwertigen Materialien wirkungsvoll gesteuert werden können.

(2) Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben die Verbrauchs- und Vorratsnormen für wichtige Erzeugnisse und Sortimente in einer Nomenklatur bis zum 31. Dezember 1966 festzulegen. Die Nomenklatur soll sich mindestens auf Materialarten sowie Halb- und Fertigerzeugnisse der Staatsplannomenklatur und der Nomenklatur der M-Positionen erstrecken. Die Verbrauchs- und Vorratsnormen für wichtige Erzeugnisse und Sortimente sind vom Leiter des wirtschaftsleitenden Organs zu bestätigen. Die Bestätigung der Vorratsnormen einschließlich der Normen für die Reservehaltung hat mit Zustimmung des zuständigen Bilanzorgans für die Gesamtvorräte des wirtschaftsleitenden Organs zu erfolgen.

§ 4

(1) In den Betriebsplänen sind nachzuweisen

- die Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Materialverbrauchs- und -vorratsnormen im Zusammenhang und in Abhängigkeit von den Maßnahmen zur Senkung der Selbstkosten;
- die Maßnahmen zur Einsparung von Importmaterialien und ihre Auswirkung auf die Verbrauchs- und Vorratsnormen;
- die Auswirkungen der betrieblichen Rationalisierungsmaßnahmen und technischen Entwicklungen auf die Senkung des Bedarfs an materiellen Umlaufmitteln;
- die Beschleunigung des betrieblichen Durchlaufes 1967 gegenüber 1966 anhand von repräsentativen vergleichbaren Erzeugnissen.

Der Nachweis hat so zu erfolgen, daß die sich ergebende Einsparung an materiellen und finanziellen Umlaufmitteln abrechnungsfähig geplant werden kann. Die Betriebsdirektoren haben diesen Nachweis vor ihrem übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ zu verteidigen.

(2) Die Richttage für die Vorräte an Produktionsmitteln sind in Übereinstimmung zu bringen mit den betrieblichen Maßnahmen zur Verbesserung der Technologie, der Produktionsorganisation, den Lieferfristen der Kooperationspartner, des Produktionsmittelgroßhandels und des Außenhandels. Die Einflüsse dieser Faktoren auf die Höhe der Vorrathaltung sind durch exakte Berechnungen in den Betrieben nachzuweisen.

(3) Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe überprüfen bis 31. Januar 1967 unter Abstimmung mit dem jeweiligen Bilanzorgan auf Grund der bei den wirtschaftsleitenden Organen bestehenden Ordnungen über die Bildung und Verwendung materieller Reserven den Umfang und die Struktur der notwendigen und der möglichen Reservehaltung.